

**Satzung des Vereins
Culturinitiative Melsungen.Gemeinsam e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Culturinitiative Melsungen.Gemeinsam**“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Melsungen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck:
Die Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zu fördern sowie der Förderung der Attraktivität der Stadt Melsungen für Jugend und Familie sowie auch der Förderung des gemeinschaftlichen Lebens, des kulturellen Lebens und musikalischen Lebens.
Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
Durchführung von Veranstaltungen, Symposien, Foren zu kulturellen, wissenschaftlichen, bildungspolitischen und sozialen Fragen.
Entwicklung eigener Bildungsangebote, um die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Erwachsener durch schöpferische Gestaltung und kultureller sowie musikalischer Angebote zu fördern.
Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Orientierungsseminaren zu verschiedensten Lebenssituationen.
Publikationen zu o. g. Zwecken.
Übernahme von Trägerschaften für Veranstaltungen im Sinne der Vereinsziele.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Aushändigung der Satzung sowie die unterschriftliche Anerkennung der Satzung wirksam.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluss
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn der Beitragsrückstand die Höhe von drei Monatsbeiträgen übersteigt, das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit

der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 6

Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart (diese drei sind der „Entscheidungsvorstand“), höchstens jedoch aus 5 Mitgliedern.

Jedes Vorstands-Mitglied ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied des Entscheidungsvorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Weitere Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wählen.

Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und
 - (d) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 10

Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem VS-Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der MV bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu je einer Hälfte an:
„KIM“ (Kinder in Melsungen), Schwarzenberger Weg 33 und
„KIDS“ (Kinder in der Stadt), Zum Pfeifrain 41.

Melsungen, den 05.05.2026